

## FILAG- und SHG-Revision: Aktueller Stand

Das Jahr 2010 stand in Sachen Sozialhilfe stark im Zeichen der Revision des geltenden Sozialhilfegesetzes (SHG). Nach einer fast zweijährigen Periode der Analyse und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) – unter rechtzeitigem Einbezug von Politik und Verbänden – haben die Mitglieder des Grossen Rates zuerst in den Kommissionen und dann in einer ersten Lesung des Parlaments die SHG-Revision verabschiedet. Dabei erfolgt die Revision des SHG in zwei Teilprojekten: indirekt im Rahmen der Revision des kantonalen Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich ([FILAG](#)) und direkt durch eine separate Teilrevision des [SHG](#). Die regierungsrätliche Fassung ist mit kleinen Änderungen angenommen worden.

Was wird sich ab dem 1.1. 2012 ändern?

### Projekt FILAG

Bei der indirekten Änderung des SHG im Rahmen der FILAG-Revision handelt es sich ausschliesslich um Anpassungen, welche einerseits mehr Anreize für die Gemeinden zum effizienteren Umgang mit den finanziellen Mitteln schaffen, und andererseits um griffigere Kontrollinstrumente in der Sozialhilfe.

Anstelle des anfänglich von breiten politischen Kreisen vorgeschlagenen Selbsthaltes in der individuellen Sozialhilfe soll ab 2012 die Effizienz der Sozialdienste im Rahmen eines verstärkten kantonalen Controllings gemessen werden. Dieses Controlling kann für die einzelnen Sozialdienste finanzielle Folgen mit sich bringen. Damit hat sich der Alternativvorschlag der GEF beziehungsweise des Regierungsrates, der auch von der grossen Mehrheit der Gemeinden unterstützt wird, durchge-

setzt. So sollen Sozialdienste, die über drei Jahre hinweg nicht nachvollziehbar hohe Kosten aufweisen, künftig mit einem Malus sanktioniert oder im umgekehrten Fall mit einem Bonus belohnt werden.

Neu wird zudem eine ordentliche gesetzliche Grundlage für Abklärungen durch Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren geschaffen. Im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wesentlich ist zudem der Selbstbehalt von 20 Prozent, den Gemeinden ab 2012 an den Kosten von familienergänzenden Betreuungsangeboten oder der offenen Jugendarbeit tragen müssen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass diese Institutionen den Standortgemeinden auch einen gewissen Standortvorteil bringen.

### Projekt separate Teilrevision SHG

Da nicht alle Revisionsvorhaben in die FILAG-Vorlage aufgenommen werden konnten, werden weitere Änderungen mit einer separaten

#### Inhalt:

FILAG- und SHG-Revision: Aktueller Stand

Neue Website der GEF – Mehr Informationen für Sozialbehörden

Weiterbildungsangebote für Mitglieder von Sozialbehörden im Kanton Bern

Newsletter – Ihre Meinung interessiert uns!

Teilrevision des SHG umgesetzt. In dieser zweiten Vorlage, die zeitlich abgestimmt auf die ersten politischen Prozess durchlaufen hat, sind vom Parlament weitere zentrale Anpassungen beschlossen worden. Im Vordergrund stehen Klärungen im Bereich des Datenschutzes. Das Gesetz wird ab 2012 detaillierte Regelungen zum Datenaustausch und Datentransfer enthalten. Darin wird genau aufgelistet, in welchen Fällen Sozialdienste Daten von dritten Stellen einholen bzw. Daten an andere Stellen weitergeben dürfen. Im Weiteren statuiert das SHG für Sozialarbeitende neu eine Anzeigepflicht für Verbrechen sowie für Vergehen und auch Übertretungen im Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen. Eine Ausnahme besteht lediglich im Be-

reich des Opferschutzes. Wesentlich sind zudem die Präzisierungen im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen.

Für Sie als Mitglied einer Sozialbehörde besonders interessant ist der neue Artikel 17, in dem die Aufgaben der Sozialbehörde zwar nicht neu geregelt, jedoch präziser umschrieben werden.

Im Januar 2011 wird das Parlament die Revision des SHG in einer zweiten und letzten Lesung beraten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in dieser Lesung einzelne Themen noch einmal aufgegriffen werden. Grundsätzlich können die Weichen allerdings als gestellt betrachtet werden und wir widmen uns nun der Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen.

## Neue Website der GEF – Mehr Informationen für Sozialbehörden

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat beauftragt, im Rahmen des kantonsweiten Projekts „web08“ für alle Direktionen des Kantons Bern ein einheitliches Erscheinungsbild der Internet-Auftritte zu generieren. Aufgrund dessen wurde die Webseite der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF überarbeitet und im Juli 2010 mit neuem Layout aufgeschaltet.

Die Webseite der GEF ist neu in die drei Kernthemen „Gesundheit“, „Soziales“ und „Familie“ gegliedert. Im Thema „Soziales“ finden Sie nun unter „Sozialhilfe“ speziell auf die Mitglieder von Sozialbehörden zugeschnittene [Angebote](#)

wie z.B. eine Übersicht über das Weiterbildungsangebot, welches die Berner Fachhochschule im Auftrag des Sozialamts für Sozialbehördenmitglieder anbietet. Weiter können Sie die „Wegleitungen für Sozialbehörden“ herunterladen, oder das Archiv mit den bisher erschienen Ausgaben des Newsletters Sozialbehörden-INFO anschauen. Gleichzeitig möchten wir Sie auf das neue Internet-Portal der GEF zur [Vereinbarkeit von Familie und Beruf](#) hinweisen. Hier finden Sie eine Übersicht über Leistungen und Angebote, welche die Balance zwischen Familie und Beruf zu erleichtern.

# Weiterbildungsangebote für Mitglieder von Sozialbehörden im Kanton Bern

Die Berner Fachhochschule führt im Auftrag des kantonalen Sozialamts der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Einführungs- und Vertiefungskurse für Mitglieder von Sozialbehörden durch. Wie oben beschrieben, finden Sie Informationen zu den Kursinhalten und zur

Anmeldung Sie auf der [Webseite der GEF](#). Die Kosten für die Kurse trägt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Zudem führt das Sozialamt gemeinsam mit der Berner Fachhochschule dezentrale Fortbildungsveranstaltungen durch.

## Newsletter – Ihre Meinung interessiert uns!

Seit Juli 2008 verschickt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) ein- bis zweimal jährlich den Newsletter Sozialbehörden-INFO. Der Newsletter ermöglicht es der GEF, die Mitglieder der Sozialbehörden – ergänzend zu den etablierten Informationskanälen zwischen Kanton und Gemeinden – direkt anzusprechen. Ziel dieses Newsletters ist es, Sie als Sozialbehördenmitglied zu aktuellen Themen und Entwicklungen rund um die Sozialhilfe zu informieren, und Sie in der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben als Mitglied einer Sozialbehörde zu unterstützen.

Vor dem Versand einer weiteren Ausgabe möchten wir prüfen, inwiefern wir unsere Ziele bisher erreicht haben. Gleichzeitig sind wir an Ihrer Meinung interessiert, um

die Informationen möglichst entsprechend Ihren Bedürfnissen auszugestalten. Wir bitten Sie deshalb, sich für die Beantwortung des angehängten Fragebogens ein paar Minuten Zeit zu nehmen. Pro Sozialbehörde können auch mehrere Fragebogen ausgefüllt werden.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis am 30. Januar 2011 entweder per [E-Mail](#) an oder auf dem Postweg an: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Sozialamt, Abteilung Sozialberatung/Existenzsicherung, Rathausgasse 1, 3011 Bern.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Weiterentwicklung unseres Newsletters!

### Impressum:

Ausgabe 1/2010

Herausgeberin:

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Sozialamt  
Rathausgasse 1  
3011 Bern

Adressänderungen bitte per E-Mail an:

[info.se.soa@gef.be.ch](mailto:info.se.soa@gef.be.ch)

Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Internet:

<http://www.gef.be.ch>